BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

1. Februar 2007

BMF-010313/0027-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

ZK-0917, Arbeitsrichtlinie NCTS

Die Arbeitsrichtlinie NCTS stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Diese Richtlinie gilt im Bereich der gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren gemeinsam mit den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910.

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0917, (NCTS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

NCTS bedeutet "New Computerised Transit System", welches als neues elektronisches Versandverfahren entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission ab 1. Juli 2003 in Österreich bei allen Zollstellen eingeführt wurde.

Das NCTS ist als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren konzipiert. Durch die elektronische Übermittlung von Daten soll es eine modernere und effizientere Abwicklung gewährleisten als das papiergestützte System.

Die Hauptziele des NCTS sind

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren
- wirksamere Betrugsverhütung und Betrugsaufdeckung
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge

1. ALLGEMEINES

Die Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie ergänzen die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie zum Versandverfahren ZK-0910, basierend auf den dort angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Es ist zwischen dem herkömmlichen Versandverfahren

OTS – Old Transit System und dem

NCTS – New Computerised Transit System

zu unterscheiden.

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind ab 1. April 2004 als NCTS Verfahren durchzuführen

Eine Ausnahme dazu bilden die unter Abschnitt 1.2. angeführten Verfahren. Ein OTS Verfahren kann nur mehr als Notverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3 ff).

Im NCTS-Versandverfahren erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen (Artikel 367 ZK-DVO).

1.1. Anwendungsfälle

Gemäß Artikel 353 ZK-DVO muss eine Versandanmeldung der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a entsprechen und bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben werden. Die auf elektronischem Weg abgegebenen Versandanmeldungen scheinen nur in der Anwendung "e zoll" und nicht in der Anwendung "ZEUS" auf.

Die Abgabe einer schriftlichen Versandanmeldung ist nur im Notfallverfahren (ZK-0917 Abschnitt 3.) und im Reiseverkehr zulässig. Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig, die Daten sind von den Zollämtern im NCTS zu erfassen. Diese Erfassung ist vorrangig in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen, ist jedoch vorerst auch noch in der Anwendung "ZEUS" zulässig.

Alle vereinfachten Verfahren sind vom NCTS ausgenommen (Abschnitt 1.2.).

Das NCTS gilt für Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen und im gemeinsamen Versandverfahren.

Grundsätzlich sollen im NCTS sowohl externe und interne gemeinschaftliche Versandverfahren als auch gemeinsame Versandverfahren abgewickelt werden, in denen das Einheitspapier als "T1" oder "T2" verwendet wird.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsleistung sowie der Nämlichkeitsfesthaltung gelten nach den jeweiligen Vorschriften wie bisher. Die Bestimmungen über die elektronische Bürgschaftsverwaltung werden unter Abschnitt 4. erläutert.

1.2. Ausnahmen

Gemäß Artikel 367(2) ZK-DVO gelten die Bestimmungen nicht für die in Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe g) ZK-DVO angeführten vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

- im Eisenbahnverkehr oder in Grossbehältern
- auf dem Luftweg
- auf dem Seeweg
- durch Rohrleitungen

Sollte bei diesen Beförderungsarten nicht das jeweilige vereinfachte Verfahren angewendet werden sondern das Regelverfahren (NCTS), so ist die Versandanmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Der Luftersatzverkehr ist ebenfalls als Regelverfahren durchzuführen.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Das heißt, eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Des weiteren gelten die Bestimmungen nicht für das Carnet-TIR Verfahren und das Carnet-ATA Verfahren, sowie für die Beförderung im vereinfachten Verfahren mit einem Verwaltungspapier gemäß § 62 Absatz 3 ZollR- DG.

1.3. Anmeldung

Die Angaben in der Versandanmeldung richten sich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier ZK-0612, inklusive der Anhänge für die zu verwendenden Codes.

Die Versandanmeldung ist bei der Abgangsstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abzugeben und muss der Struktur und den Angaben im Anhang 37a entsprechen.

Die elektronische Versandanmeldung wird als Versandbegleitdokument (AccDoc) erstellt, das dem Muster und den Angaben in Anhang 45/A entspricht (siehe Anlage 1).

Dem Versandbegleitdokument wird gegebenenfalls eine Liste der Positionen (entspricht dem Ergänzungsblatt zum Einheitspapier) die dem Muster und den Angaben in Anhang 45/B (siehe Anlage 2) entspricht, beigefügt. Diese Liste ist Bestandteil des Versandbegleitdokuments.

1.4. Triple-C-Austria

Als Ansprechpartner in NCTS-Fragen sowohl für die gesamte Zollverwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten steht das beim Zollamt Wr. Neustadt eingerichtete Team von Triple-C-Austria zur Verfügung.

Triple-C-Austria

2700 Wiener Neustadt

Neunkirchnerstrasse 94

Telefon: 02622/24402 DW 550 bis 558

zum Ortstarif aus ganz Österreich 0810 810 402

aus dem Ausland +43 2622 88256

BI-post: Triple-C-Austria@bmf.gv.at

2. VERFAHREN

2.1. Allgemeines

2.1.0. Nachrichten

Die wichtigsten Elemente und Nachrichten eines NCTS-Vorgangs zwischen den Vertragsstaaten:

Versandbezugsnummer – MRN (Movement Reference Number) eine eindeutige Registriernummer, die vom System der Anmeldung zur Identifizierung des Vorgangs zugewiesen wird

Versandbegleitdokument (AccDoc), das die Waren anstelle der Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstelle begleitet

Garantiereferenznummer – GRN eine eindeutige Registriernummer zur Bürgschaftsverwaltung

IE01 „Vorabankunftsanzeige" (AAR-anticipated arrival record) Mit der IE01 wird der Versandvorgang von der Abgangsstelle an die in der Versandanmeldung angegebenen Bestimmungsstelle übermittelt.

IE50 „Vorabdurchgangsanzeige" (ATR-anticipated transit record) Mit der IE50 erfolgt die Ankündigung einer Warensendung von der Abgangsstelle an die in der Versandanmeldung angegebene/n Durchgangszollstelle/n.

IE118 „Grenzübergangsanzeige" Die IE118 wird von der tatsächlich passierten Durchgangszollstelle nach Prüfung der Warensendung an die Abgangsstelle versendet.

IE06 „Eingangsbestätigung" Die IE06 wird von der tatsächlichen/ersuchten Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle bzw. Ausforschungsstelle übermittelt, sobald die Ermittlungen erfolgreich waren und die Ware an der Bestimmungsstelle ist/war.

IE18 „Kontollergebnisnachricht" Die IE18 wird von der tatsächlichen/ersuchten Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle bzw. Ausforschungsstelle übermittelt, sobald die Ermittlungen erfolgreich waren und die Ware an der Bestimmungsstelle ist/war.

IE02 „Umleitungsanfrage" (AAR – Anfrage) Mit der IE02 fordert die tatsächliche Bestimmungsstelle die Versanddaten von der Abgangsstelle an.

IE03 „Umleitungsentscheidung" (AAR – Antwort) Mit der IE03 teilt die Abgangsstelle der tatsächlichen Bestimmungsstelle die angeforderten

IE114 „Umleitungsanfrage" (ATR – Anfrage) Mit der IE114 fordert die tatsächliche Durchgangszollstelle die Versanddaten von der Abgangsstelle an.

IE11 „Umleitungsentscheidung" (ATR – Antwort) Mit der IE115 teilt die Abgangsstelle der tatsächlichen Durchgangszollstelle die angeforderten Versanddaten mit.

IE20 „Freigabeentscheidung" Die IE20 wird von der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle übermittelt, falls diese auf eine Klärung wartet.

IE24 „Abschlussmeldung" Die IE24 wird von der Abgangsstelle bezüglich Versandabschluss an vorgesehene Durchgangszollstellen und Bestimmungsstelle gesendet, sofern von diesen keine elektronischen nachrichten gesendet wurden.

IE10 „Stornierung" Die IE10 wird von der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle und allfällige Durchgangszollstellen zur Stornierung der IE01 bzw. IE50 versendet.

IE110 „Paper Control Results" (wird nicht elektronisch gemeldet) Die IE110 ist das Retournieren der Blätter B von der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle.

IE34 "Anfragen zur Sicherheitsleistung" Mit der IE34 fordert die Abgangsstelle, eine Stelle der Bürgschaftsleistung oder die Erhebungsstelle die Informationen über geleistete Sicherheiten bei der betreffenden Stelle der Bürgschaftsleistung an.

IE37 "Rückmeldung bei Fragen zur Sicherheitsleistung" Mit der IE37 teilt die betreffende Stelle der Bürgschaftsleistung die angeforderten Informationen der ersuchenden Stelle mit.

IE200 "Überprüfung der Sicherheitsleistung" (Guarantee Check) Mit der IE200 ersucht die Abgangsstelle die Stelle der Bürgschaftsleistung um eine Überprüfung der Vollständigkeit und Gültigkeit einer Sicherheitsleistung.

IE201 "Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsleistung" (Guarantee Check Result) Mit der IE201 teilt die Stelle der Bürgschaftsleistung der Abgangsstelle das Ergebnis der Überprüfung der Sicherheitsleistung mit.

IE203 "Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung" (Guarantee Use) Mit der IE203 ersucht die Abgangsstelle die Stelle der Bürgschaftsleistung um Registrierung der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung.

IE205 "Ergebnis der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung" (Guarantee Use Result) Mit der IE205 teilt die Stelle der Bürgschaftsleistung der Abgangsstelle mit, ob eine Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durchgeführt oder zurückgewiesen wurde.

IE209 "Gutbuchung des Sicherheitsbetrages" (Credit Reference Amount) Mit der IE209 teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung mit, dass der Referenzbetrag gut gebucht werden kann.

IE204 "Freigabe/Annullierung der Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung"

(Guarantee Use Cancellation) Mit der IE204 teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung die Freigabe oder die Annullierung der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung mit, wenn:

- der Versandfall KONFORM oder durch Ausforschung/Nacherhebungsverfahren erledigt wurde.
- der Versandfall von der Abgangsstelle storniert wurde.
- die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu annullieren ist.

IE104 "Suchanzeige (TC 20)" (Enquiry Request). Mit der IE 104 übermittelt die Ausforschungsstelle der betreffenden Bestimmungsstelle die Suchanzeige

IE105 "Mahnmeldung (TC 22)" (Enquiry Reminder). Mit der IE105 erinnert die Ausforschungsstelle die vorgesetzte Behörde der betreffenden Bestimmungsstelle über die nicht fristgerecht erledigte Suchanzeige.

IE106 "Antwort auf die Suchanzeige" (Enquiry Response). Mit der IE106 teilt die ersuchte Bestimmungsstelle eine negative Antwort auf die Suchanzeige mit, oder fordert weitere Daten an, die wiederum mit einer IE104 von der Ausforschungsstelle beantwortet werden.

© Bundesministerium für Finanzen

IE63 "Mitteilung über Nacherhebungsverfahren" (Recovery Communication). Mit der IE63 teilt die Ausforschungsstelle der Bestimmungsstelle und jeder vorgesehenen Durchgangszollstelle die Einleitung eines Nacherhebungsverfahren mit.

IE59 "Annulierung des Suchverfahren (TC 20)" (Cancel Enquiry Notification). Mit der IE59 annulliert die Ausforschungsstelle das Suchverfahren bei der betreffenden Bestimmungsstelle.

2.1.1. Unterscheidung NCTS und OTS

Alle Versandvorgänge sind als NCTS Verfahren durchzuführen. Das OTS Verfahren kann nur als Notfallverfahren bei Systemausfällen durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3.).

2.2. Verfahren bei der Abgangsstelle

2.2.1. Anmeldung

Die Versandanmeldung wird der Abgangsstelle durch den Hauptverpflichteten oder durch den Frachtführer oder deren Vertreter in elektronischer Form übermittelt. Sie muss der Struktur und den Angaben des Anhangs 37a entsprechen (Artikel 353 ZK-DVO).

2.2.2. Evidenzierung

Die Evidenzierung und Vergabe der Bezugsnummer (MRN = Movement Reference Number) erfolgt automatisch durch das System, die Vergabe einer WE-Nummer ist nicht erforderlich.

2.2.3. Datenerfassung

Eine Datenerfassung durch die Zollämter ist nur mehr im Reiseverkehr oder gegebenenfalls bei Privatpersonen erforderlich (Abschnitt 1.1.). Diese Datenerfassung ist vorrangig in der Anwendung "e-zoll" vorzunehmen, ist jedoch vorerst auch noch in der Anwendung "ZEUS" zulässig. Die Erfassung in der Anwendung "e-zoll" richtet sich nach den Ausführungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0612.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf eine Erfassung in der Anwendung "ZEUS". Die Vorgangsweise für elektronisch übermittelte Versandanmeldungen am Amtsplatz ist unter Abschnitt 2.2.8. beschrieben.

In der NCTS Anwendung werden über die Maske **"Abgang"** alle erforderlichen Versanddaten, die WE-Nummer, sowie auch die Sicherheitsdaten im System erfasst (siehe

Abschnitt 4.). Im Falle von Barsicherheit ist der hinterlegte Sicherheitsbetrag im System zu erfassen. Die für die Datenerfassung vorgesehenen Felder und deren Inhalte sind in der Arbeitsrichtlinie ZK-0612 geregelt.

2.2.4. Kontrolle

Nach fehlerfreier Erfassung der Daten wird das Ergebnis der automatischen Risikoanalyse angezeigt, woraufhin die Zollstelle eine Kontrollentscheidung trifft. Wurde vom System eine Kontrolle vorgeschlagen und die Zollstelle entscheidet sich gegen eine Kontrolle, so ist eine diesbezügliche Begründung im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

Spricht sich die Zollstelle für eine Kontrolle aus, ist über den Button **„Kontrollzettel"** der entsprechende Kontrollzettel zu erstellen. Eine Erstellung des Kontrollzettels ist erst nach fehlerfreier Erfassung der Anmeldungsdaten möglich. Gleichzeitig werden die Versanddaten im System abgelegt und der Bildschirm wird auf die Maske **"Abgang erfassen"** für eine neuerliche Erfassung zurückgesetzt. Eine vorzunehmende Kontrolle hat ausschließlich aufgrund dieses Kontrollzettels zu erfolgen und die Kontrollergebnisse sind darauf zu vermerken. Im Falle der Verwendung von Papierladelisten sind auch diese für die durchzuführende Kontrolle heranzuziehen.

Nach erfolgter Kontrolle ist der Versandvorgang mittels WE-Nummer erneut aufzurufen, die Kontrollergebnisse sind zu vermerken und gegebenenfalls abweichende Daten auf dem Einheitspapier, auf der Ladeliste und im System zu erfassen.

2.2.5. Freigabe

Nach Erfassung der Kontrollergebnisse wird der Versandvorgang mittels des Button **"OK"** freigegeben. Hat sich die Abgangsstelle gegen eine Kontrolle entschieden, erfolgt die sofortige Freigabe des Versandvorgangs durch Bestätigung des Buttons **"OK".**

Die Versandanmeldung muss alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und den Systemspezifikationen entsprechen, da das System automatisch die Angaben überprüft. Bei fehlerhafter Eingabe oder nicht systemkonformen Angaben erscheint eine Fehlermeldung am Bildschirm und die Daten sind entsprechend zu korrigieren.

Nach erfolgter Freigabe durch das System wird das Versandbegleitdokument (AccDoc) inklusive der MRN und die Liste der Positionen automatisch erstellt und ausgedruckt und dem Anmelder ausgefolgt. .

Nach Anbringen der Unterschrift und des Amtstempels auf dem Versandbegleitdokument erhält der Anmelder das AccDoc mit der Liste der Positionen, welches mit der Ware mitzuführen und jeder Durchgangszollstelle sowie der Bestimmungsstelle vorzulegen ist.

Während das Versandbegleitdokument erstellt wird, werden die Versanddaten automatisch vom System an die jeweiligen Durchgangszollstellen (Vorabdurchgangsanzeige IE050) sowie an die Bestimmungsstelle (Vorabankunftsanzeige IE01) übermittelt.

2.2.6. Änderungen

2.2.6.1. Unstimmigkeiten

Bei gravierenden Unstimmigkeiten oder sonstigen Gründen aufgrund derer der Versandvorgang nicht freigegeben werden kann, ist die Versandanmeldung mit dem Button **"Ungültigkeitserklärung"** für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung ist auf der Versandanmeldung gemäß den bisherigen Bestimmungen zu dokumentieren, das Exemplar 1 ist abzulegen und das Exemplar 4 und 5 werden dem Anmelder ausgefolgt.

2.2.6.2.1. Stornierung ZEUS

Falls nach erfolgter Freigabe das Versandverfahren aus irgendeinem Grund storniert werden muss, kann das nur über Triple-C-Austria durchgeführt werden. In diesen Fällen übermittelt die Abgangsstelle mittels e-mail oder Telefax die entsprechenden Daten mit dem Grund der Stornierung an Triple-C-Austria.

2.2.6.2.2. Stornierung/Ungültigkeitserklärung e-zoll

Für zugelassene Versender besteht die Möglichkeit, einen elektronische Antrag auf Ungültigkeitserklärung seiner bereits angenommenen Versandanmeldung zu stellen.

Abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand wird eine Versandanmeldung automatisch vom Zollsystem für ungültig erklärt oder ein Zollorgan muss über den Antrag absprechen und seine Entscheidung in der e-zoll-Anwendung im System festhalten.

Verfahrensstand: Versandfall freigegeben.

Der Wirtschaftsbeteiligte sendet einen elektronischen Antrag auf Ungültigkeitserklärung gemäß Art. 66 ZK in Form der Nachricht EZ917 an das Zollsystem. Wenn die Nachricht fehlerfrei ist, wird der Antrag im Zollsystem gespeichert. Nachdem die Ware bereits zum Versandverfahren freigegeben und eine Vorab-Ankunftsanzeige (IE01) versendet wurde, muss ein Zollorgan prüfen, ob die Versandanmeldung für ungültig erklärt werden kann.

Der Fall wird am Bildschirm *"Transit-Ungültigkeitserklärung/Storno"* in der Tabelle *"Anträge auf Ungültigkeitserklärung"* angezeigt.

Am Transaktionsmonitor wird die Anzahl der offenen Anträge im Feld *"Anz. der zu bearbeitenden Ungültigkeitserklärungen"* angezeigt.

Der Kontrollmanager gelangt über den Menüpunkt *"Ungültigkeitserklärung/Storno"* zur Tabelle *"Anz. der zu bearbeitenden Ungültigkeitserklärungen".* Durch Mausklick auf die CRN in dieser Tabelle öffnet der Bildschirm *"Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno"*.

Dieser Bildschirm entspricht grundsätzlich dem Bildschirm "Kontrollentscheidung", jedoch sind nur die Schaltflächen *"Anmeldung", "Entsprechung", Nicht-Entsprechung"* und *"Abbrechen"* sowie das Textfeld *"Begründung"* aktiv.

Über die Schaltfläche *"Anmeldung"* können die Versandanmeldungsdaten eingesehen werden.

Der Kontrollmanager prüft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung, registriert die Begründung für seine Entscheidung im Textfeld und betätigt die entsprechende Schaltfläche.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Der Status "Versandfall freigegeben" bleibt aufrecht.

Im Falle einer Antragsentsprechung wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird für 24 Stunden in der Tabelle "Ungültigkeitsliste" (Bildschirm *"Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno"*) angezeigt.

Die Stornierung der Vorab-Ankunftsanzeige (IE01) erfolgt automatisch indem das Zollsystem die Stornierungsnachricht IE10 versendet.

Verfahrensstand:TR100 angenommen, der Fall wird im Transaktionsmonitor angezeigt, die Zeitüberwachung "automatische Freigabe läuft" (bisher keine Kontrollentscheidung)

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert. Das Zollsystem erklärt automatisch die angenommene Versandanmeldung für ungültig.

Dem Wirtschaftsbeteiligten wird die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird nicht weiter am Transaktionsmonitor angezeigt sondern in die Tabelle *"Ungültigkeitsliste"* (Bildschirm *"Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno"*) überstellt, wo er für 24 Stunden angezeigt wird.

Verfahrensstand:TR100 angenommen, der Fall wurde auf "Kontrolle" gesetzt, eine Kontrollankündigung EZ903 wurde noch nicht versendet.

Der Versandfall wird in der *"Kontrollliste"* (Bildschirm *"Kontrolllisten"*) mit dem Status *"Freig"* in der Spalte *"E/F/U"* angezeigt.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Das Zollsystem erklärt automatisch die angenommene Versandanmeldung für ungültig.

Dem Wirtschaftsbeteiligten wird die elektronische Nachricht EZ920 übermittelt, mit der die Ungültigkeitserklärung mitgeteilt wird.

Der Fall wird für weitere 24 Stunden in der *"Kontrollliste"* (Bildschirm *"Kontrolllisten"*) angezeigt. Der Status in der Spalte *"E/F/U"* lautet jedoch *"Ung. OK"*. Dies ist ein Zeichen dafür, dass ein für eine Kontrolle ausgewählter Versandfall vom Zollsystem automatisch über Antrag für ungültig erklärt wurde. Befindet sich ein Kontrollorgan bereits auf dem Weg zum Warenort, muss der Kontrollmanager entsprechende weitere Schritte setzen (gegebenenfalls wäre ein anderer Versandfall zur Kontrolle auszuwählen oder das Kontrollorgan zurück zu beordern).

Nach Ablauf der o.a. 24 Stunden wird der Fall in der Tabelle *"Ungültigkeitsliste"* (Bildschirm *"Transit - Ungültigkeitserklärung/Storno"*) für weitere 24 Stunden angezeigt.

Verfahrensstand:TR100 angenommen, der Fall wurde auf "Kontrolle" gesetzt, eine Kontrollankündigung EZ903 wurde bereits versendet.

Der Versandfall wird in der *"Kontrollliste"* (Bildschirm *"Kontrolllisten"*) mit dem Status *"Freig."* in der Spalte *"E/F/U"* angezeigt.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Da bereits eine Kontrolle angekündigt wurde (EZ903) darf der Antrag erst nach durchgeführter Kontrolle angenommen werden. Über diesen Sachverhalt wird der Wirtschaftsbeteiligte mittels der elektronischen Nachricht EZ919 informiert.

Der Fall erhält in der *"Kontrollliste"* (Bildschirm *"Kontrolllisten"*) den Status *"Ung."*.

Das Kontrollorgan, welches am Warenort eintrifft, findet den Fall nicht am Bildschirm *"Warenort"* sondern in der Tabelle *"Anträge auf Ungültigkeitserklärung"* (Bildschirm *"Transit-Ungültigkeitserklärung/Storno"*). Eine Warenkontrolle ist zwingend durchzuführen (der Fall kann nicht mehr aus der Kontrollliste aufgegriffen werden).

Nach erfolgter Warenkontrolle spricht das Kontrollorgan am Warenort über den Antrag ab.

Der Fall wird aus der Tabelle *"Anträge auf Ungültigkeitserklärung"* aufgegriffen (Mausklick auf CRN). Die Kontrollergebisse sowie eine kurze Begründung sind in das Textfeld einzugeben und die entsprechende Schaltfläche ist zu wählen.

Wird dem Antrag entsprochen und der Fall für ungültig erklärt, so wird er weiterhin in der *"Kontrollliste"* sowie in der *"Ungültigkeitsliste"* für 24 Stunden angezeigt.

Wird dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung nicht entsprochen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten die elektronische Nachricht EZ921 übermittelt, mit der die Antragsabweisung bekannt gegeben wird. Das Kontrollorgan kann den Fall wieder am Bildschirm *"Warenort"* aufrufen und freigeben.

Verfahrensstand: Durchgangsmitteilung eingelangt oder Ware angekommen oder Versandfall beendet.

Die EZ917 (Antrag auf Ungültigkeitserklärung) langt ein und wird im System gespeichert.

Da sich die Ware offensichtlich nicht mehr am Warenort befindet (zumindest eine Durchgangsbenachrichtigung einer Durchgangszollstelle ist bereits eingelangt), wird der Antrag vom Zollsystem automatisch abgewiesen. Zu diesem Zwecke wird die Nachricht EZ918 versendet. Mit dieser Nachricht wird dem Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt, dass der Antrag abgewiesen wurde.

2.2.7. Ablage

Die Ablage von im OTS-Verfahren (nur als Notfallverfahren) erstellten Versandanmeldungen hat nach Eingabe in der ZITAT-Anwendung wie bisher zu erfolgen.

2.2.8. Amtsplatz

Die hier beschriebene Vorgangsweise betrifft vorerst nur die Eröffnung eines Versandvorgangs in der Anwendung "e-zoll". Der Durchgang und die Bestimmung sind nach wie vor in der Anwendung ZEUS durchzuführen.

Die auf elektronischem Weg übermittelten Versandanmeldungen scheinen in der Anwendung "e-zoll" im Transaktionsmonitor Amtsplatz auf und können direkt oder durch Eingabe der MRN aufgerufen werden. Im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren sind hier keine "timer" für eine automatische Freigabe vorgesehen, alle Versandfälle sind manuell freizugeben.

Die Waren sind am Amtsplatz zu gestellen. Nach entsprechender Prüfung und allfälliger Kontrollmaßnahmen sind die zutreffenden Kontrollvermerke (A1 oder A2), die Gestellungsfrist sowie die Nämlichkeitsmaßnahmen zu erfassen. Das Versandbegleitdokument ist auszudrucken, mit Amtstempel und Unterschrift zu versehen und dem Wirtschaftsbeteiligten auszuhändigen.

Sollte zu einer übermittelten Versandanmeldung nicht die betreffende Ware vorgeführt werden, ist vorerst mit dem Anmelder Rücksprache zu halten, gegebenenfalls ist die Versandanmeldung von Amts wegen ungültig zu erklären.

2.3. Verfahren bei der Durchgangszollstelle

Durchgangszollstelle ist die Eingangszollstelle jedes EFTA-Landes, dessen Gebiet berührt werden soll, und, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Landes berührt wurde, die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, oder wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird.

Die Bestimmungen über die Förmlichkeiten während der Beförderung gemäß Artikel 359 ZK-DVO gelten nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Artikel 412 ZK-DVO). Eine Vorführung der Waren mit der Versandanmeldung bei einer Durchgangszollstelle sowie eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines entfallen.

Das Versandbegleitdokument (AccDoc) wird vom Frachtführer der Durchgangszollstelle vorgelegt. Die Durchgangszollstelle öffnet in der NCTS Anwendung die Maske "**Durchgang"** und erfasst anschließend die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code Leser.

2.3.1. MRN verfügbar

Ist die MRN verfügbar, so werden das Durchgangsdatum und die Versanddaten automatisch vom System angezeigt. Diese Daten sind mit dem AccDoc zu vergleichen und bei Übereinstimmung ist der Durchgang mittels Button **"Durchgangsbestätigung"** zu

bestätigen. Die Durchgangsnachricht (IE118) wird vom System automatisch an die Abgangsstelle übermittelt. Das Versandbegleitdokument ist dem Warenführer wieder auszuhändigen.

Eine Abgabe eines Grenzübergangsscheines von im NCTS-Verfahren befindlichen Versandvorgängen entfällt.

Ist bei der Erfassung der MRN bei der Durchgangszollstelle die MRN bereits als Durchgang (in die EU) registriert oder bei einer Bestimmungsstelle erledigt worden, ist umgehend Triple-C-Austria zu verständigen, die ihrerseits das Problem mit der Abgangsstelle klären. Bis zur Abklärung bzw. Freigabe durch Triple-C-Austria darf das Beförderungsmittel die Grenze nicht passieren.

2.3.2. MRN nicht verfügbar

a) Ist die MRN nicht im System verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung. Im Falle einer unrichtigen Eingabe ist die MRN zu prüfen und neuerlich im System zu erfassen. Steht die MRN nun zur Verfügung ist wie unter Abschnitt 2.3.1. beschrieben vorzugehen.

b) Ist die korrekt erfasste MRN weiterhin nicht im System verfügbar, wird zur Anforderung der Versanddaten bei der Abgangsstelle aufgerufen. Es wird eine Anforderungsnachricht (IE114) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Die MRN ist nach einigen Minuten erneut aufzurufen. Sobald die Daten verfügbar sind, ist wieder entsprechend Abschnitt 2.3.1. vorzugehen.

c) Ist die MRN weiterhin nicht verfügbar ist Kontakt mit der "Triple-C-Austria" aufzunehmen (siehe Abschnitt 1.4.).

2.3.3. Ereignisse während der Beförderung ("en route events")

Gemäss den Bestimmungen zur ZK-0611 Abschnitt II "Förmlichkeiten während der Beförderung im gemVV" kann es vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abganges der Waren von der Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle gewisse Eintragungen auf dem die Waren begleitenden Versandbegleitdokument vorgenommen werden müssen (Artikel 360 Absatz 1 ZK-DVO).

Wurden auf dem AccDoc etwaige Ereignisse während der Beförderung vermerkt und sind diese noch nicht im System erfasst, ist von der Durchgangszollstelle über den Button **"En route events"** die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse

entsprechend zu erfassen. Nach erfolgter Eingabe ist der Durchgang mittels "Durchgangsbestätigung" zu quittieren (siehe Abschnitt 2.3.1.).

Unterwegsereignisse können nur von Durchgangszollstellen oder Bestimmungsstellen im NCTS System erfasst werden.

Sollten Kontrollen durch andere Behörden erfolgt sein und eine Zollstelle wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt, ist die nächstgelegene Zollstelle mit den entsprechenden Eintragungen und der zollamtlichen Bestätigung auf dem Versandbegleitdokument (Feld F Sichtvermerk der zuständigen Behörden) zu befassen. Die Erfassung im NCTS erfolgt in diesem Fall bei der Bestimmungsstelle.

Allenfalls von den Durchgangszollstellen durchgeführte Kontrollen sind im Feld 56 des AccDoc zu vermerken und unter „en route events" im System zu erfassen.

2.3.4. Verschlussänderung

Eine eventuell vorgenommene Verschlussänderung, zum Beispiel aufgrund einer vorgenommenen Kontrolle, ist im System unter Erfassung der neuen Verschlüsse oder sonstiger Nämlichkeitsmittel unter „en route events" zu vermerken. Derartige Vermerke können nur bei Durchgangs- und/oder Bestimmungsstellen vorgenommen werden.

2.3.5. Richtungsänderung

Werden die Waren unter Vorlage des Versandbegleitdokument bei einer anderen - in Österreich gelegenen - als bei der im AccDoc angegebenen Durchgangszollstelle gestellt, so ist die MRN in das System einzugeben und eine Anforderung der Versanddaten aufzurufen (siehe Abschnitt 2.3.2.)

Stehen die Versanddaten im System zur Verfügung ist bei Übereinstimmung die Durchgangsbestätigung zu erteilen. Das System übermittelt der Abgangsstelle automatisch die Durchgangsanzeige.

Stehen die Versanddaten nicht zur Verfügung siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.2.

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gem. Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen verbindlichen Beförderungsroute darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist der Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.3.6. Technische Probleme

Sollten sich bei Vorlage von Versandbegleitdokumenten bei den Durchgangszollstellen bei der Eingabe ins System technische Probleme ergeben oder z.B. bei Systemausfällen, ist vorerst der Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Sind die technischen Probleme von längerer Dauer, ist wie nach den bisherigen Bestimmungen ein Grenzübergangsschein abzugeben. Eine nachträgliche Erfassung ins System hat nicht zu erfolgen.

2.4. Bestimmungsstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungsstelle, entweder beim zugelassenen Empfänger oder direkt bei der Bestimmungszollstelle, mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls mit der Liste der Positionen gestellt werden.

Das Versandbegleitdokument wird bei der Bestimmungsstelle durch den Frachtführer, den Hauptverpflichteten oder einen ihrer Vertreter vorgelegt. Für den Abfertigungsfall wird eine WE-Nummer vergeben und am AccDoc im Feld I (rechts unten) sowie auf etwaigen Listen der Positionen vermerkt.

In der NCTS Anwendung wird die Maske **"Bestimmung"** aufgerufen und die MRN mittels Eingabe oder BAR-Code-Leser erfasst.

2.4.1. MRN verfügbar

Ist die MRN im System verfügbar wird das Ankunftsdatum vom System automatisch angezeigt und die WE-Nummer ist im System zu erfassen. Die „Ankunftsbestätigung" (IE06) wird vom System an die Abgangsstelle übermittelt und durch Bestätigung mittels „OK" werden die Versanddaten am Bildschirm angezeigt und sind mit den Daten des AccDoc zu vergleichen. Besonderes Augenmerk ist z. B. auf besondere Ereignisse während der Beförderung ("en route-events") zu richten.

Wurden auf dem AccDoc etwaige "en route-events" (z. B. Unfall) vermerkt und wurden diese noch nicht im System erfasst, ist von der Bestimmungsstelle über den Button **"En route events"** die entsprechende Eingabemaske aufzurufen und die Unterwegsereignisse sind zu erfassen (siehe Abschnitt 2.3.3.).

2.4.2. MRN nicht verfügbar

Die Bestimmungen wie unter Abschnitt 2.4.1. angeführt gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

Ist die MRN im System nicht verfügbar, erscheint am Bildschirm eine Fehlermeldung, die auf eine unzulässige MRN hinweist. Es ist die Eingabe der MRN neuerlich zu prüfen. Ist die korrekt erfasste MRN im System nicht verfügbar, wird ein Fenster zur Anforderung der Versanddaten geöffnet. Mit bestätigen des **"OK"** Buttons wird vom System eine automatische Anforderungsnachricht (IE02) erstellt und an die Abgangsstelle übermittelt. Sollten die Daten jetzt zur Verfügung stehen, ist das Verfahren wie unter Abschnitt 2.4.1. durchzuführen.

Ist die MRN trotz neuerlichen Versuches der korrekten Eingabe der MRN weiterhin nicht verfügbar, ist der Kontakt mit Triple-C-Austria herzustellen.

2.4.3. MRN bereits erledigt

Ist bei Vorlage des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungsstelle die MRN im System bereits erledigt, ist umgehend Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

2.4.4. Kontrolle

Gemäß Artikel 371 ZK-DVO wird die Warenkontrolle insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangsstelle erhaltenen "Vorabankunftsanzeige" durchgeführt. Da die Bestimmungszollstelle bereits die Vorabankunftsanzeige erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und hat damit die Möglichkeit zu entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Das System schlägt im Rahmen der elektronischen Risikoanalyse eine Kontrollentscheidung vor. Wurde vom System eine Kontrolle vorgeschlagen und die Zollstelle entscheidet sich gegen eine Kontrolle, ist eine diesbezügliche Begründung im dafür vorgesehenen Feld einzutragen.

Spricht sich die Zollstelle für eine Kontrolle aus, ist über den Button **"Kontrollzettel"** der entsprechende Kontrollzettel zu erstellen. Gleichzeitig werden die Versanddaten im System abgelegt und der Bildschirm wird auf die Maske "Bestimmung erfassen" für eine neuerliche Erfassung zurückgesetzt.

Eine vorzunehmende Kontrolle hat ausschließlich aufgrund des Kontrollzettels zu erfolgen; auf dem die allfälligen Kontrollergebnisse zu vermerken sind. Erfolgt nur eine Kontrolle eines Verschlusses, ist kein Kontrollzettel zu erstellen.

Eine etwaige Kontrollentscheidung steht neben den vorgegebenen Kontrollbestimmungen im Übrigen immer im Ermessen der Zollbehörden.

© Bundesministerium für Finanzen

Nach erfolgter Kontrolle ist der Versandvorgang mittels WE-Nummer bzw. MRN neuerlich aufzurufen und der Kontrollergebniscode zu erfassen (ZK-0611 Anhang 18). Zusätzlich sind die Kontrollfeststellungen zu vermerken und gegebenenfalls abweichende Daten einzugeben. Dies erfolgt durch Korrektur der ursprünglichen Angaben. Die zur Korrektur möglichen Felder werden vom System nur freigeschaltet, wenn vorher ein Kontrollzettel gedruckt wird. Bei Abänderung von ursprünglichen Angaben in den Datenfeldern werden diese angezeigt. Sollen zusätzliche Kontrollvermerke erfasst werden, sind diese mit dem entsprechenden Kontrollindikator im Feld **"Kontrollergebnis"** (D5 Textfeld) zu versehen.

Mit Bestätigung der Kontrollergebnisse durch den Button **"OK"** wird die "**Kontrollergebnisnachricht"** (IE18) vom System erstellt und an die Abgangsstelle weitergeleitet.

Soll eine allfällige Klärung durch die Abgangsstelle erfolgen, ist dies mit dem entsprechenden Indikator (0 oder 1) anzuzeigen.(Dies ist jedoch bis auf weiteres nicht vorgesehen).

In weiterer Folge sind die Waren vom Versand freizugeben und können in die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung nach den entsprechenden Vorschriften übergehen.

2.4.5. Richtungsänderung

Ändert sich die Bestimmungsstelle zu einer anderen als der im Versandbegleitdokument angeführten, siehe Vorgangsweise Abschnitt 2.3.5. (Richtungsänderung).

Diese Vorgangsweise gilt nicht für Sendungen, für die gem. Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO eine verbindliche Beförderungsroute und ein Umleitungsverbot (diversion prohibited) festgelegt wurde. Eine Abweichung von der von der Abgangsstelle vorgeschriebenen Bestimmungsstelle darf nur mit Zustimmung der Abgangsstelle erfolgen. In diesem Fall ist Kontakt mit der Abgangsstelle aufzunehmen.

2.4.6. Erledigungsvermerke auf dem AccDoc

Nach Vorlage des Versandbegleitdokuments mit allfälligen Listen der Positionen sind nach erfolgter Prüfung im Feld I (rechts unten) die entsprechenden Erledigungsvermerke einzutragen.

Neben der Anbringung der WE-Nummer, der Unterschrift des Abfertigungsorgans und des Amtstempels ist das Ankunftsdatum einzutragen, sowie die Prüfung der Verschlüsse und etwaige Bemerkungen entsprechend den Codes des Anhangs 18 zur ZK-0611.

© Bundesministerium für Finanzen

Etwaige Unstimmigkeiten sind unter Angabe der Codes A5 oder B1 zu vermerken. In der NCTS Anwendung werden die tatsächlich erhobenen Daten in den betreffenden Feldern korrigiert und die Abgangsstelle erhält die entsprechende Kontrollergebnisnachricht.

2.4.7. Alternativnachweis

Als Alternativnachweis bei NCTS Verfahren kann eine Kopie des Versandbegleitdokuments gemäß den Bestimmungen über den Alternativnachweis der AR ZK-0910 Abschnitt 1.1.7.2. Abs. (7) und ZK-0910 Abschnitt 3.3.2. Abs. (28) verwendet werden.

2.5. Zugelassene Versender/Empfänger

2.5.1. Allgemeines

Ab 1. Juli 2004 ist die Anwendung des NCTS im Rahmen der Verfahrensvereinfachungen im Versandverfahren auch durch zugelassene Versender und zugelassene Empfänger verpflichtend anzuwenden.

Eine generelle Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung zur Erlangung der gesonderten Bewilligung als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger.

Die jeweiligen nach § 54 ZollR-DG zuständigen Zollstellen erteilen auf Antrag der Wirtschaftsbeteiligten – nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen –

- die generellen Bewilligungen zur Teilnahme am Informatikverfahren gem. § 55 Absatz 2 ZollR-DG, die Durchführung der Förmlichkeiten nach § 1 Zoll-Informatikverfahren sowie die Gestellung und Abfertigung von Waren an zugelassenen Warenorten gemäß § 11 Abs. 7 ZollR-DG

- sowie die gesonderten Bewilligungen als zugelassener Versender und/oder zugelassener Empfänger (Artikel 398 bis 404 der ZK-DVO und Artikel 65 bis 71 der Anlage I des ÜgemVV, bzw. Artikel 406 bis 408a ZK-DVO und Artikel 72 bis 74a der Anlage I des ÜgemVV) gemäß den Mustern in den Standardsets.

2.5.2. **Kundenadministration** (RIN und TIN Nummern)

Vergabe von TIN und RIN im NCTS

Aufgrund der Erfordernisse des NCTS-Verfahrens sind die Angaben über den zugelassenen Versender bzw. Empfänger sowie für dessen Vertreter und die zugelassenen Warenorte in codierter Form anzugeben. Diese erforderlichen Angaben sind als Anlagen den Bewilligungen anzuschließen.

Zu diesem Zweck werden sog. TIN (Trader Identification Number) für den Bewilligungsinhaber (ZV bzw. ZE) sowie für dessen für die Abwicklung von Versandverfahren zugelassenen Warenorte, bzw. sog. RIN (Representative Identification Number) für die Vertreter der Bewilligungsinhaber, die aufgrund der Bürgschaftsbescheinigung befugt sind, Versandanmeldungen zu erstellen, vergeben.

Der Antrag auf TIN- bzw. RIN-Vergabe erfolgt durch die Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der hierfür vorgesehenen und im Internet (www.bmf.gv.at) verfügbaren Vordrucke (Za 283 bis Za 287).

Für die Vergabe der TIN/RIN ist das CC Kundenadministration im ZA Eisenstadt am Standort Heiligenkreuz zuständig.

Langen beim Zollamt bzw. beim Kundenteam die entsprechenden Datenblätter für TIN/RIN-Vergabe ein, so hat dieses die Vordrucke auf Vollständigkeit zu überprüfen (die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt sein) und im dafür vorgesehenen Feld (Zuordnung zur Zollbehörde - nur ZA 283 und Za 287) sowohl die DKZ der zuständigen Zollstelle und die Teamkennung einzutragen.

Die derart überprüften und ggf. ergänzten Vordrucke sind sodann umgehend mit einem Telefax-Deckblatt (auf dem die Absendervermerke eingetragen sind) an das CC Kundenadministration mittels Telefax (Fax-Nr. 03325 / 6611 - 50) weiterzuleiten.

Nach erfolgter TIN-Vergabe werden die ergänzten Vordrucke wieder an die zuständige Zollstelle bzw. an dessen Kundenteam rückübermittelt.

Die für die Bewilligungsinhaber und zugelassenen Warenorte TIN sind in der entsprechenden Bewilligung des zugelassenen Versenders bzw. Empfänger aufzunehmen.

Die RIN für die befugten Vertreter werden aus Sicherheitsgründen (diese sind gleichzeitig auch Zugangscode bei Verwendung einer Bürgschaftsbescheinigung) direkt vom CC Kundenadministration im Postwege an den Bewilligungsinhaber zu Handen der unterfertigten Person zugestellt und dürfen seitens der Zollstelle/des Kundenteams nicht weitergegeben werden.

2.5.3. Verfahren

Die NCTS Verfahren durch zugelassene Versender/Empfänger können aufgrund der Bestimmungen der erteilten Bewilligungen und unter Verwendung einer vom BMF zertifizierten Software angewandt werden.

Die Tätigkeiten der Zollstellen richten sich nach den Ausführungen der Ablauforganisation e-zoll OV-3200.

2.6. Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes - Hausbeschau

2.6.1. Beendigung

Die im Zuge einer Hausbeschau nach den vorher ausgeführten Bestimmungen erledigten Versandbegleitdokumente sind spätestens am darauf folgenden Arbeitstag im NCTS-System zu erfassen. Zusätzlich zum Erledigungsvermerk ist von den Hausbeschau verrichtenden Bediensteten im Feld "I" des Versandbegleitdokuments der entsprechende Code des Anhangs 18 (ZK-0917 Anlage 3) anzuführen.

2.6.2. Eröffnung

Ausgenommen von nachfolgender Vorgangsweise sind:

vereinfachte Versandverfahren, die nicht mit Einheitspapier durchgeführt werden

Hinsichtlich der Eröffnung eines NCTS Versandvorgangs anlässlich einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschau) ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

Die bei einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschau) vorgelegten Versandanmeldungen sind gemäß den entsprechenden Vorschriften zu evidenzieren (ZK-0621) und auszufertigen, mit dem Namen des Abfertigungsorganes, der Telefonnummer der Firma sowie deren e-mail Adresse zu versehen (Feld C). Der entsprechende Kontrollcode gemäß Anhang 18 (ZK-0917 Anlage 3) ist anzubringen und das Blatt 1 der Versandanmeldung – gegebenenfalls mit Fortsetzungsblättern – ist innerhalb der Dienstzeiten der Kundenteams der Zollstelle zu übermitteln, welche die Hausbeschau angeordnet hat. Außerhalb der Dienststunden des Kundenteams sind die Versandanmeldungen an Triple-C-Austria, Telefaxnummer 02622/24402/Durchwahl 250 oder 251, zu übermitteln.

Nach erfolgter Erfassung der Versandanmeldung im NCTS System durch die zuständige Zollstelle (bzw. Triple-C-Austria) werden die Versandbegleitdokumente (Blatt A und eventuelle Liste der Positionen und gegebenenfalls Blatt B) über die e-mail Adresse des

Hausbeschauwerbers dem Hausbeschauorgan übermittelt. Nach erfolgtem Ausdruck der Versandbegleitdokumente versieht das Hausbeschauorgan diese mit Datum, Unterschrift und Zollstempel, schließt gegebenenfalls die Listen der Positionen an das Blatt A an und übergibt die Versandbegleitdokumente der Firma.

Die vorgelegten Blätter 1, 4 und 5 der Versandanmeldung sind mit den übrigen Belegen gemäß den Vorschriften der Evidenzierung der Übernahmestelle für Hausbeschauen zuzuleiten. Die Versandanmeldungen verbleiben bei den jeweiligen Hausbeschauunterlagen und sind *nicht* den Eingabestellen zur Erfassung im Zitat zuzuleiten.

Sollte bei Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes eine Übermittlung des Versandbegleitdokumentes über e-mail nicht möglich sein, ist die gleiche Vorgangsweise wie oben angeführt durchzuführen, jedoch durch Übermittlung über ein Faxgerät, die Faxnummer ist anstelle der e-mail Adresse im Feld C anzuführen. Das Versandbegleitdokument ist in diesem Fall mit dem Vermerk "mit Original übereinstimmend" zu versehen und zollamtlich zu bestätigen.

2.7. Ablage der Versandbegleitdokumente

Die Ablage der erledigten Versandbegleitdokumente Exemplare A bei Abfertigungen am Amtsplatz und Hausbeschau erfolgt nach korrekter Erledigung und Eingabe in das NCTS System insofern, dass sie den nachfolgenden Anmeldungen haltbar angeschlossen werden.

Die bei zugelassenen Empfängern erledigten und im NCTS erfassten Versandbegleitdokumente sind beim zugelassenen Empfänger chronologisch abzulegen und für eventuelle spätere Kontrollzwecke aufzubewahren.

3. NOTFALLVERFAHREN

3.1. Allgemeines:

Um Versandvorgänge, die üblicherweise im NCTS durchgeführt werden, auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Notfallverfahren, auch „fallback" genannt, entwickelt.

Unter „Systemausfall" ist sowohl ein Systemausfall des NCTS innerhalb der Zollverwaltungen, als auch beim Wirtschaftsbeteiligten, zu verstehen.

Das Notfallverfahren ist in erster Linie begrenzt auf den Abgangsaspekt des Versandverfahrens, Verfahren die als NCTS-Verfahren eröffnet wurden, sind in jedem Fall auch als solche zu erledigen. Die Eingabe in das System erfolgt in diesem Fall nachträglich.

Verfahren, welche als Papierverfahren (OTS) unter Verwendung des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments eröffnet wurden, sind als solche zu beenden. Die Eingabe erfolgt in diesem Fall in der nationalen Anwendung ZITAT gemäß den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910, hinsichtlich der Erfassung der FRN Nummer bei Eröffnungen durch den zugelassenen Versender siehe Abschnitt 3.7.2.

Die Anwendung des Notfallverfahrens stellt eine Ausnahmeregelung ausnahmslos bei Systemausfall dar, es soll zunächst einmal versucht werden, das System wieder verfügbar zu machen.

Wo die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens getroffen wurde, ist es unerlässlich, dass jede Deklaration, welche im NCTS begonnen wurde, die aber aufgrund des Systemausfalls nicht weiter verarbeitet werden kann, in der e-zoll-at Anwendung **nachträglich storniert** wird. Eine Stornierung von im ZEUS erfassten Daten ist nach wie vor nur über Triple-C-Austria möglich.

3.2. Anwendung:

Die Anwendung des Notfallverfahren bei einem Systemausfall des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt durch die Entscheidung der Zollstelle, bei einem Systemausfall des NCTS nach vorheriger Rücksprache mit Triple-C-Austria. Sollten keine Informationen bei den Zollstellen von einem Systemausfall bekannt sein, ist von den Zollstellen Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen.

3.3. Versandanmeldung:

Der Verwendung des Einheitspapiers soll bei der Anwendung des Notfallverfahren erste Priorität eingeräumt werden. Die Versandanmeldung ist gemäß den bisherigen Bestimmungen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (Exemplare 1,4 und 5). Die Versandanmeldung ist von den Zollstellen mit einer FRN (Fallback Register Number) gem. Abschnitt 3.7.1. zu versehen.

Eine Vergabe einer „Warenerklärungsnummer" hat zu unterbleiben.

Das Einheitspapier kann durch den Ausdruck des Versandbegleitdokument (AccDoc) ersetzt werden, wo die zuständige Zollstelle das Bedürfnis des Zollbeteiligten als gerechtfertigt erachtet oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Eine eigene Kennzeichnung erfolgt in jedem Fall bei Verwendung des Einheitspapiers auf allen Exemplaren im Feld A der Versandanmeldung, unter Verwendung des Versandbegleitdokuments anstelle der MRN, durch das Anbringen eines Sonderstempelaufdrucks (Dimension 26x59 mm) in roter Farbe.

Der Sonderstempel ist im Standardverfahren durch die Abgangsstelle und im vereinfachten Verfahren durch den zugelassenen Versender anzubringen.

NCTS NOTFALLVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

Begonnen am_____

(Datum/Uhrzeit))

3.4. Zollstelle Eröffnung:

Im Falle eines Systemausfalls des NCTS ist vorerst Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahren erfolgt nach Rücksprache mit Triple-C-Austria. Sollte eine derartige Entscheidung getroffen werden, ist dies bei den Abgangsstellen unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.

Die Versandanmeldungen sind mit dem Sonderstempel im Feld A auf allen Exemplaren zu versehen. Der Versandvorgang ist in der nationalen Anwendung ZITAT zu erfassen.

3.5. Zollstelle Durchgang:

Vorgelegte Versandbegleitdokumente, die nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, wurden von der Abgangsstelle im NCTS erfasst. Eine nachträgliche Erfassung im NCTS hat bei der Durchgangszollstelle jedoch zu unterbleiben. Ein Grenzübergangsschein TC10 ist vorzulegen, bzw. der Partei zwecks Erstellung auszuhändigen.

Bei Vorlage der Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung oder eines Versandbegleitdokuments, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist ein Grenzübergangsschein vorzulegen, eine Erfassung im NCTS hat zu unterbleiben.

3.6. Zollstelle Beendigung:

Einlangende Versandbegleitdokumente, die nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, wurden von den Abgangsstellen im NCTS erfasst. Diese sind bei einem Systemausfall nachträglich als NCTS Verfahren im System in der Bestimmung zu erfassen.

Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, werden entsprechend den geltenden Bestimmungen erledigt. Die Exemplare 5 sind der Abgangstelle zu retournieren, die Exemplare 4 sind im ZITAT zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

Bei einlangenden Versandbegleitdokumenten, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist bei Vorliegen des Exemplars A dieses zu kopieren, beide Exemplare sind mit den Gestellungsvermerken zu versehen und ein Exemplar (gegebenenfalls das vorliegende Blatt B) ist der Abgangsstelle zu retournieren. Das bei der Bestimmungsstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

3.7. Zugelassener Versender:

Ist eine elektronische Übermittlung der Abgangsanzeige bei einem Systemausfall des NCTS nicht möglich, ist vom zugelassenen Versender Kontakt mit seiner zuständigen Zollstelle aufzunehmen. Die Zollstelle bzw. das zuständige Kundenteam entscheiden nach Rücksprache mit Triple-C-Austria über die Durchführung der Versandvorgänge als Notfallverfahren. Zum Zwecke der Durchführung des Notfallverfahren übermittelt der zugelassene Versender per Telefax die Versandanmeldung (Einheitspapier Exemplar 1) plus ev. Ladeliste an seine zuständige Zollstelle. Außerhalb der Dienstzeiten der Kundenteams erfolgt die Übermittlung an Triple-C-Austria.

3.7.1. Evidenzierung:

Die zuständige Zollstelle bzw. Triple-C-Austria vergibt eine „Fallback Reference Number" (FRN), die sich folgendermaßen zusammensetzt:

F für „fallback"

04 Zehner und Einer Stelle des Jahes (für 2004)

AT Länderkennzahl

10 die ersten beiden Ziffern des Wirtschaftsraumzollamtes für ZA 100

ATA die jeweilige Teamkennung

00000100 8 stellige laufende Nummer je Kundenteam und Jahr **mit 100 beginnend**

Beispiel: F04AT20ATB00000227 = 18stellige alphanumerische Nummer

Eine Unterscheidung bei der Vergabe der FRN zwischen Abgang und Bestimmung wird nicht vorgenommen, zu diesem Zwecke ist eine Liste zu führen, in welcher die laufenden Nummern mit Bezug auf den Versandvorgang anzuführen sind. Die bei den Zollstellen eingelangten Versandanmeldungen sind mit der jeweiligen FRN zu versehen und chronologisch abzulegen.

Die Versandanmeldungen sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Im Falle einer Nichtannahme ist die Versandanmeldung mit entsprechenden Vermerken dem Anmelder per Telefax zu retournieren.

3.7.2. Keine Kontrolle:

Ergibt die Überprüfung die Richtigkeit der Versandanmeldung und kommt es zu keiner Kontrolle, ist die Versandanmeldung mit der versehenen FRN dem Anmelder per Telefax zu übermitteln. Dieser bringt auf den Exemplaren 4 und 5 den Sonderstempel hinsichtlich des Notfallverfahren sowie die FRN an. Ein zusätzliches Anbringen des Sonderstempels des zugelassenen Versenders ist nicht erforderlich. Die Nämlichkeitsfesthaltung richtet sich nach den Bestimmungen, die in den Bewilligungen angeführt sind. Das Blatt 4 und 5 begleiten die Sendung. Das Blatt 1 ist der Zollstelle zu übermitteln, welche diese im ZITAT erfasst. Diese Erfassung ist folgendermaßen durchzuführen:

alte Zollamtsnummer/Teamkennung/ die ersten sechs Stellen der laufenden FRN/die letzten zwei Stellen der FRN/Jahr, z.B. bei FRN F04AT20ATB00000105 erfolgt die Erfassung mit 226/ATB/000001/05/2004.

3.7.3. Kontrolle:

Kommt es durch die Zollstelle (oder Triple-C-Austria) zu einer Kontrollentscheidung ist der Anmelder von der beabsichtigten Kontrolle zu verständigen und ein Kontrollorgan zum

Warenort zu entsenden (siehe dazu auch die Ausführungen in OV-3200) Das Kontrollorgan nimmt am Warenort die Versandanmeldung entgegen und kontrolliert die Waren. Die Kontrollergebnisse werden in der Versandanmeldung vermerkt. Nach anschließender Freigabe begleiten die mit der FRN und dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichneten Exemplare 4 und 5 die Sendung. Das Blatt 1 ist im ZITAT wie unter Punkt 3.2.7.2. ausgeführt zu erfassen.

Wurden Entscheidungen zu einer Kontrolle von Triple-C-Austria getroffen, werden die betreffenden Dokumente an die zuständige Zollstelle übermittelt.

3.8. Zugelassener Empfänger:

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments, das nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet ist, wurden die Versanddaten im NCTS erfasst.

3.8.1. Keine Kontrolle:

Das Versandbegleitdokument ist der zuständigen Zollstelle (außerhalb der Dienstzeiten der Kundenteams an Triple-C-Austria) per Telefax zu übermitteln. Die Zollstelle vergibt die FRN, prüft das Versandbegleitdokument und erteilt die Entladeerlaubnis, wenn keine Kontrolle durchgeführt wird.

Sollte eine FRN von einer Zollstelle im Zuge der Entladeerlaubnis vergeben worden sein, die Kontrollergebnisse und die Freigabe jedoch in weiter Folge von Triple-C-Austria behandelt werden (weil die Zollstelle nicht mehr besetzt ist), so wird von Triple-C-Austria keine weitere FRN vergeben. Die beendeten Versandvorgänge werden mit Bezug auf die FRN an die zuständige Zollstelle übermittelt.

Sollte von Triple-C-Austria eine FRN vergeben worden sein und in weiterer Folge der Vorgang von der zuständigen Zollstelle behandelt werden, ist von der Zollstelle neben der vergebenen FRN von Triple-C-Austria eine weitere FRN der Zollstelle zu vergeben.

Die bei der Zollstelle eingelangten Entladevermerke sind zu überprüfen. Sollte es zu keiner Kontrolle kommen, ist die Sendung dem zugelassenen Empfänger per Telefax freizugeben. Die Versandbegleitdokumente sind vom zugelassenen Empfänger bei Wiederverfügbarkeit des Systems unverzüglich nachträglich zu erfassen.

© Bundesministerium für Finanzen

3.8.2. Kontrolle:

Trifft das Kundenteam oder Triple-C-Austria eine Kontrollentscheidung, ist der zugelassene Empfänger hiervon in Kenntnis zu setzen und ein Kontrollorgan zum Warenort zu entsenden (siehe dazu die Ausführungen in OV-3200).

Das Kontrollorgan nimmt am Warenort das Versandbegleitdokument entgegen und führt die Kontrolle durch. Die Kontrollergebnisse werden vermerkt und im Fall keiner Unstimmigkeiten wird die Sendung freigegeben, welche einen weitere zollrechtliche Bestimmung erhält. Die Versandbegleitdokumente werden vom Kontrollorgan einbehalten und bei Wiederverfügbarkeit des Systems nachträglich im NCTS erfasst. Wurden Entscheidungen zu einer Kontrolle von Triple-C-Austria getroffen, werden die betreffenden Dokumente an die zuständige Zollstelle übermittelt.

3.8.3. Nachträgliche Erfassung

Wird ein im NCTS eröffneter Versandvorgang beim zugelassenen Empfänger im Notfallverfahren beendet, so sind vorerst lediglich die Daten der Eröffnung im System. Bei Wieder Verfügbarkeit des Systems ist die Beendigung des Versandvorganges nachträglich vom zugelassenen Empfänger im System zu erfassen. Die Zollstellen überwachen diese nachträgliche Erfassung.

3.9. OTS:

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments oder der Blätter 4 und 5 des Einheitspapiers, welche als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist keine Erfassung im System durch die Abgangsstelle erfolgt.

Die Versandvorgänge sind gemäß den o. a. Ausführungen zu behandeln.

Vorgelegte Blätter A sind zu kopieren und mit den Erledigungsvermerken zu versehen. Ein Exemplar (oder vorliegendes Blatt B) ist der Abgangsstelle zu retournieren, das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT zu erfassen.

Bei Vorlage der Blätter 4 und 5 hat die Erledigung gemäß den geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Die von Triple-C-Austria behandelten Fälle werden an die zuständige Zollstelle weitergeleitet.

4. BÜRGSCHAFTSVERWALTUNG

4.1. Allgemeines

Im Rahmen des NCTS sind auch Angaben zu den Sicherheitsleistungen von den Zollbehörden elektronisch zu verwalten.

Diese Verwaltung kann – bei Bestehen der Systemvoraussetzungen – bereits ab 5. Juli 2005 durchgeführt werden. Eine generelle Anwendung hat ab 2. August 2005 zu erfolgen.

Elektronisch verwaltet werden die Sicherheiten der Codes 0, 1, 2, 4, und 9 des Anhangs 38 der ZK-DVO.

Bei vorgelegten Sicherheiten der Codes 3, 6, und 8 sind deren Referenznummern im Feld "andere Garantiereferenzen" zu erfassen.

> **Hinweis:** Einzelsicherheitstitel (Code 4) werden derzeit in Österreich *nicht* ausgegeben. Bei Vorlage von Einzelsicherheitstiteln aus einem anderen Mitgliedsland ergehen Nachrichten zwecks Überprüfung und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

4.2. GRN

Zum Zwecke der elektronischen Verwaltung der Sicherheitsleistungen wurden den bestehenden Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33), den Bürgschaftsbescheinigungen über eine Gesamtbürgschaft (TC31), sowie den Bürgschaftsurkunden für Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung so genannte Garantie Referenz Nummern (GRN) zugeordnet. Die GRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

05 AT 200000 G xxxxx P (sssssss)

1. + 2. Stelle = Jahreszahl der Vergabe der GRN

3. + 4. Stelle = ISO-Ländercode

5. - 10. Stelle = WR-Zollamt

11. Stelle = Kennzeichnung für Garantie (G)

12. - 16. Stelle = fortlaufende Nummer (wird durch einen alpha-numerischen Logarithmus [0-9 und a- z] generiert)

17. Stelle = Prüfziffer

(18. - 24. Stelle = Nummer eines vorgelegten Sicherheitstitel

Zusätzlich zur GRN wurden den zur Erstellung einer Versandanmeldung berechtigten Personen Zugangscodes (Access Codes) zugeordnet.

4.3. Angaben im Feld 52 der Versandanmeldung

Im Feld 52 der Versandanmeldung ist anstelle der bisherigen Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels die den Bescheinigungen zugeordnete GRN anzugeben. Für die Verwaltung der Sicherheitsbeträge kann bei den Codes 0 und 1 zusätzlich die Währung und der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung angegeben werden (ZollAnm-V 2005). Bei Sicherheiten der Codes 2, 3, 4,und 9 ist die Angabe des Sicherheitsbetrages verpflichtend.

Eine Zuordnung der GRNs zu den bestehenden Bürgschaftsbescheinigungen hat bis spätestens 30.9.2005 in allen Anwendungsgebieten zu erfolgen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine GRN vergeben worden sein, so sind die Daten der Bürgschaftsbescheinigungen im Feld "Andere Garantiereferenzen" zu erfassen.

Die Erfassung des Sicherheitsbetrages im System hat stets in € zu erfolgen. Sofern die erforderlichen Daten nicht verfügbar sind oder keine Angaben gemacht werden, wird der Betrag vom System automatisch auf 7.000 € festgelegt (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO).

Die den jeweiligen GRNs zugeordneten Zugangscodes sind lediglich im System zu erfassen und nicht in der Versandanmeldung anzugeben

4.4. Verwaltung der Sicherheitsleistung

4.4.1. Referenzbetrag

Der Hauptverpflichtete nimmt die Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Rahmen eines Referenzbetrages in Anspruch (Artikel 379 Abs. 1 ZK-DVO; siehe dazu auch die Ausführungen in der ZK-0910 Abschnitt 2.5.2.).

Anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges erfolgt keine Information über die aktuelle Ausnutzung des Referenzbetrages. Die Zollämter überwachen die Einhaltung des Referenzbetrages mittels Abfragemöglichkeit mindesten einmal innerhalb einer Woche für jeden Inhaber einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Befreiung über die Sicherheitsleistung.

Der Referenzbetrag ist grundsätzlich einzuhalten. Um den Warenverkehr und die Wirtschaft nicht zu blockieren können Überschreitungen des Referenzbetrages in einem entsprechenden

Ausmaß im Einzelfall toleriert werden. Die mit den Hauptverpflichteten gemachten Erfahrungen sowie auf die finanzielle allgemeine Befindlichkeit der Hauptverpflichteten sind zu berücksichtigen. Bei wiederholtem oder andauernden Überschreiten ist der Hauptverpflichtete aufzufordern, seinen Referenzbetrag entsprechend zu erhöhen. Auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Gesamtbürgschaft unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen wird hingewiesen (Artikel 380 ZK-DVO).

Auf die Einhaltung des Referenzbetrages ist auch bei einer Befreiung von der Sicherheitsleistung zu achten.

Bei der Verwendung anderer Sicherheitsleistungen als einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung sind keine Überschreitungen zulässig.

Den Inhabern einer Bürgschaftsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung der Sicherheitsleistung wird die Möglichkeit eingeräumt, über ihre Zollstellen bzw. ihr Kundenteam Auskünfte über den jeweiligen Stand der Ausnutzung ihres Referenzbetrages einzuholen, wobei der Wirtschaftsbeteiligte seine TIN und die zugehörige GRN anzuführen hat.

Achtung: Die elektronische Bürgschaftsverwaltung durch die Zollverwaltung ersetzt nicht die gemäß Artikel 379 Abs. 4 erforderliche Aufzeichnungspflicht durch den Hauptverpflichteten.

4.4.2. Nachrichten

Nach Erfassung der Angaben zur Sicherheitsleistung im NCTS werden diese Angaben vom System automatisch überprüft (siehe Nachrichten zur Sicherheitsleistung unter Abschnitt 2.1.0.). Sollte innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Ergebnis der Überprüfung vorliegen, so ist eine Eröffnung eines Versandvorganges nur bei Vorliegen der gültigen TC31 oder TC33 zulässig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit allgemeine Anfragen zur Sicherheitsleistung mit den Nachrichten IE34 und IE37 durchzuführen.

4.4.2.1. Buchungen des Referenzbetrages

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges wird der entsprechende Sicherheitsbetrag vom System automatisch vom Referenzbetrag abgebucht. Nach Gestellung bei der Bestimmungsstelle und nach Einlangen der Gestellungsbestätigung (IE06) teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung

mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung des Referenzbetrages) mit, dass der Referenzbetrag gut gebucht werden kann. Aufgrund dieser Gutbuchung kann der Referenzbetrag in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß für neue Versandvorgänge herangezogen werden.

Eine endgültige Freigabe (IE204) erfolgt erst nach Einlangen der konformen Kontrollergebnisvermerke, oder wenn der Versandfall von der Abgangsstelle storniert wurde, oder die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu annullieren ist.

4.4.3. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

Sollte es zu einer neuen Anwendung einer Einzelsicherheit mit Bürgschaftsurkunde (Code 2) kommen, so sind von den die Bürgschaftsurkunde annehmenden Zollstellen alle erforderlichen Erhebungen (Za 284, Za 286, Za 287, Bürgschaft.xls) sofort durchzuführen und unmittelbar mit einem entsprechenden Dringlichkeitsvermerk an das CC-Kundenadministration zu übermitteln, um eine rasche Aufnahme der Daten in der elektronischen Bürgschaftsverwaltung zu ermöglichen. Erst, wenn die Daten in den Datenbanken aufgenommen wurden, kann diese Form der Sicherheit elektronisch verwaltet werden.

5. SUCHVERFAHREN

5.1. Allgemeines

Die Einleitung von Suchverfahren sowie die Bereinigung von Unstimmigkeiten von NCTS Versandvorgängen erfolgt in Hinkunft in der Anwendung "e-zoll.at". Für im Notfallverfahren eröffnete Versandvorgänge sind die Suchverfahren wie bisher als Papierverfahren durchzuführen.

Die Vorgangsweise über die Durchführungsbestimmungen der elektronischen Suchverfahren beziehen sich nur auf Nachrichten innerhalb der Zollverwaltungen. Die Abwicklung mit den Wirtschaftsbeteiligten erfolgt wie bisher. Es ergehen allerdings automatisch Nachrichten an den Wirtschaftsbeteiligten bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (TR130) sowie bei der Erledigung eines Suchverfahrens (TR131).

Das elektronische Suchverfahren ist auch bei nationalen Versandvorgängen anzuwenden, jedoch mit der Ausnahme, wenn die Abgangsstelle gleichzeitig die Bestimmungsstelle ist; in diesem Fall besteht nur die Möglichkeit der Anlegung eines Aktes, es werden keinerlei Nachrichten versendet.

Die in Abschnitt 5.2.1. bis Abschnitt 5.2.3. beschriebene Vorgangsweise bezieht sich auf die Einleitung von Suchverfahren sowie auf die Bereinigung von Unstimmigkeiten in der Anwendung NCTS-ZEUS.

In Abschnitt 5.3 ff wird die Vorgangsweise in der Anwendung "e-zoll.at" beschrieben.

Einlangende Nachrichten von anderen Mitgliedstaaten die Suchverfahren betreffend werden ab 20.12.2005 unter Bestimmung, eingelangte Nachrichten, angezeigt.

Einzuleitende Suchverfahren von im Anwendungsgebiet nach dem 31.12.2005 eröffneten Versandvorgängen werden ab 1.1.2006 in der Anwendung "e-zoll.at" angezeigt.

Die Statusabfragen in der Anwendung ZEUS sind bis längstens 31.3.2006, jedoch unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, zu bereinigen.

Bei den Nachprüfungsverfahren mittels Nachprüfungsersuchen TC 21 ergeben sich keine Änderungen, diese sind weiterhin in Papierform durchzuführen.

5.2. Suchverfahren ZEUS

In dieser Datenbank befinden sich alle NCTS-Versandverfahren, bei denen eine Klärung der Kontrollergebniscodes A5 und B1 durch die Abgangsstelle zu erfolgen hat, Versandvorgänge, bei denen nur die Ankunftsbestätigung (IE06), jedoch keine Kontrollergebnisnachricht (IE18) erfolgte, sowie alle nicht erledigten Versandvorgänge.

5.2.1. Statusabfrage

Die Statusabfrage enthält folgende Angaben:

MRN

- WE-Nummer
- Gestellungsfrist, Ankunftsdatum oder Erledigungsdatum
- T1 oder T2

Ladelisten

Hauptverpflichteter

- allenfalls angelegte Geschäftszahl

Bei den Abgangszollstellen haben **jeden Arbeitstag** Statusabfragen zu erfolgen.

Die Abgangszollstellen bereinigen vorerst die Fälle der Unstimmigkeiten.

Wird bei beendeten Versandvorgängen mit Unstimmigkeiten eine Klärung von der Bestimmungsstelle erwartet, so ist so schnell wie möglich diese Klärung unter "Klärung Unstimmigkeit" an die Bestimmungsstelle zu senden.

Befinden sich in der Statusanzeige Versandfälle bei denen eine IE06 (Eingangsbestätigung), jedoch keine IE18 (Kontrollergebnisnachricht) von der Bestimmungsstelle eingelangt ist, so ist Kontakt mit Triple-C-Austria hinsichtlich dieses Versandfalles aufzunehmen.

5.2.2. Einleitung der Suchverfahren

Die Abgangszollstellen leiten gemäß den gültigen Rechtsvorschriften und gem. den Anordnungen der ZK-0910 – sofern hier nicht anders angeführt – insbesondere gem. den Artikeln 365 und 366 ZK-DVO die Suchverfahren hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ein.

In der Statusanzeige werden alle nicht gestellten Versandvorgänge nach einem Zeitraum von

Gestellungsfrist plus 14 Tage

Versandvorgänge mit Ankunftsanzeige (IE06) jedoch ohne Kontrollergebnisnachricht (IE18)

Datum der Ankunftsanzeige plus 8 Wochen

angezeigt.

Ist hinsichtlich einer zu bereinigenden Unstimmigkeit oder eines einzuleitenden Suchverfahrens eine Aktenzahl anzulegen, ist vorerst das AccDoc auszudrucken und der Geschäftsfall aktenmäßig zu verbuchen. Die in der Evidenz abgelegte Versandanmeldung ist nur in jenen Fällen auszuheben, in denen die Durchführung des Suchverfahrens oder die Bereinigung der Unstimmigkeit nur aufgrund des AccDocs nicht möglich ist. Durch Eingabe der Geschäftszahl in der Statusabfrage wird für den offenen Versandvorgang ein Akt angelegt.

Hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ist gem. Artikel 365 Abs. 1 lit. a ZK-DVO der Hauptverpflichtete davon in Kenntnis zu setzen, dass hinsichtlich des Versandvorgangs keine Eingangsbestätigung erfolgte oder Kontrollergebnisnachricht einlangte und er ist aufzufordern, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

Zur leichteren Zuordnung des Versandvorgangs durch den Hauptverpflichteten ist im Standardset „Unterrichtung des Hauptverpflichteten (Set 124) der Warenort anzugeben, an welchem der Versandvorgang eröffnet wurde.

Gleichzeitig ergeht gem. Artikel 366 Abs. 1 dritter Unterabsatz die Suchanzeige an die für die Suchverfahren maßgeblichen Zollstellen gem. der Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0910.

Die Durchgangszollstellen sind im NCTS-Verfahren als solche im System gekennzeichnet und bei allenfalls anzuschreibenden Durchgangszollstellen im Suchverfahren sind diese Angaben heranzuziehen.

Alle anschließenden weiteren Vorgangsweisen insbesondere die Einhaltung der Fristen richten sich nach den bisherigen Bestimmungen bezüglich des Suchverfahren.

5.2.3. Erledigung der Suchverfahren

Die endgültige Erledigung des Versandverfahrens ist nach Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 365 Absatz 2 und 3 ZK-DVO von den Zollstellen, die das Suchverfahren eingeleitet haben, in das NCTS System unter "Akt erledigen" einzugeben. Diese Eingabe erfolgt in der Maske „Akt erledigen", eine Eingabe des NCTS Falls in der Maske Bestimmung kann bei Bedarf zusätzlich erfolgen.

Ebenso sind all jene Fälle, in denen zur Bereinigung von Unstimmigkeiten eine Aktenzahl eingegeben wurde nach Erledigung der Unstimmigkeit unter "Akt erledigen" im System einzugeben.

5.3. Suchverfahren "e-zoll.at"

Die Abgangsstellen leiten gemäß den gültigen Rechtsvorschriften und gemäß den Bestimmungen der ZK-0910 - sofern hier nicht anders angeführt – insbesondere gem. den Artikeln 365 und 366 ZK-DVO die Suchverfahren hinsichtlich der unerledigten Versandvorgänge ein.

5.3.1. Einleitung der Suchverfahren und Bereinigung der Unstimmigkeiten

In der Anwendung "e-zoll.at" sind unter dem Menüpunkt "NCTS Suchverfahren" all jene Fälle angeführt, bei denen in weiterer Folge allfällige Unstimmigkeiten zu bereinigen und die Suchverfahren zu bearbeiten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht erledigten Versandvorgänge in den Datenbanken von "e-zoll.at" gemäß den Fristen der Artikel 365 Absatz (1a) und Artikel 366 Absatz (1) ZK-DVO angeführt sind. Im Gegensatz zu den unter Abschnitt 5.2.2. (Suchverfahren ZEUS) angeführten Fristen von 14 Tagen bzw. 8 Wochen. Die Aufforderung an den Hauptverpflichteten sowie die Einleitung des Suchverfahrens hat innerhalb dieser in den Artikeln 365 und 366 ZK-DVO genannten Fristen zu erfolgen.

Hinsichtlich aller hier angeführter Versandvorgänge sind **jeden Arbeitstag** die Nachrichten abzufragen. Die Bearbeitung der offenen Fälle kann durch die von den dafür organisatorisch vorgesehenen Zollstellen der Wirtschaftsraumzollämter durchgeführt werden.

Eine Zugriffsmöglichkeit besteht bei erstmals einlangenden Nachrichten für alle innerhalb eines Wirtschaftsraumzollamtes zuständigen Zollstellen, nach Aktanlegung besteht nur mehr die Zugriffsmöglichkeit desjenigen Kundenteams, dem die Fälle zugeordnet wurden. Die Möglichkeit der Anlegung eines Aktes besteht für alle organisatorisch vorgesehenen Zollstellen.

Die Datensätze sind über die MRN aufzurufen und die Detailansichten werden angezeigt. Zudem besteht die Möglichkeit, des Anzeigens und Ausdruckens des Versandbegleitdokuments. In weiterer Folge sind durch Eintragung in die entsprechenden Felder die Akte anzulegen. Die Aktenzahlen sind im ersten Unterfeld nach der Struktur der neuen Zollamtsbezeichnungen einzutragen (z.B. 200200/12345/2006). Eine Aktanlegung bei "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" ist insofern nicht erforderlich, da es sich hierbei um eingelangte Nachrichten handelt, welche sich auf Fälle beziehen, bei denen bereits ein Akt angelegt worden ist.

5.3.2. Bearbeitung – Aufgaben der Abgangsstelle

5.3.2.1. Erstellen der Suchanzeigen und Mahnbriefe

Zur Bearbeitung der Unstimmigkeiten oder zur Einleitung der Suchverfahren sind über den Menüpunkt "Aktenübersicht" die betreffenden Akte aufzurufen. In der "Suchverfahren - Akt - Detailansicht" " sind die zu erstellenden Nachrichten durch betätigen der jeweiligen "Buttons" zu bearbeiten.

Nach erstmaliger Erstellung der Suchanzeige TC 20 als auch des Mahnbriefs TC 22 können in der zweiten Nachricht Zusatzangaben in codierter Form und durch einen zusätzlichen Text gemacht werden, jedoch nur, wenn solche Zusatzangaben von der Bestimmungsstelle mit einer IE106 angefordert werden. Diese Codes mit der entsprechenden Bedeutung sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

10	Angeforderte genaue Warenbeschreibung: Siehe folgenden Text
11	Angeforderte genaue Warenbeschreibung: Nicht verfügbar
20	Angeforderte Rechnungskopie: Übersandt wie angefordert
21	Angeforderte Rechnungskopie: Nicht verfügbar
30	Angeforderte Kopie des Beförderungspapiers: Übersandt wie angefordert
31	Angeforderte Kopie des Beförderungspapiers: Nicht verfügbar
40	Angeforderter Name (Adresse): Siehe folgenden Text
41	Angeforderter Name (Adresse): Nicht verfügbar
50	Angeforderte zusätzliche Informationen: Siehe folgenden Text
51	Angeforderte zusätzliche Informationen: Nicht verfügbar
60	Angeforderte zusätzliche Dokumente: Übersandt wie angefordert
61	Angeforderte zusätzliche Dokumente: Nicht verfügbar

Nach Anführung aller erforderlichen Angaben ist der jeweilige Datensatz zu speichern, die elektronischen Nachrichten werden anschließend automatisch vom System versendet. Sollte es im Zuge eines Suchverfahrens zur Abgabenerhebung kommen, so ist an die ersuchte Zollstelle die Nachricht "Mitteilung über Einhebungsverfahren" zu erstellen.

Eine Verständigung über die Erledigung des Suchverfahrens an die ersuchte Zollstelle ist insofern nicht erforderlich, da diese Mitteilung bei Erledigung eines Aktes automatisch vom System erstellt wird. In diesem Zusammenhang wird auf eine entsprechend zeitnahe Erledigung der Aktenvorgänge hingewiesen.

5.3.2.2. Einlangende Nachrichten zu den Suchanzeigen und Mahnbriefen

Die in "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" angezeigten Nachrichten werden auch bei den jeweiligen Einzelansichten der Akte angezeigt. Durch entfernen des Häckchens bei "Nachricht anzeigen" scheinen die Nachrichten bei "Suchverfahren – Abgang – eingelangte Nachrichten" nicht mehr auf, der Fall fällt aus dieser Aufstellung heraus. Die eingelangten Nachrichten werden nur mehr in der Einzelansicht beim jeweiligen Akt angezeigt.

Eine positive Antwort auf eine Suchanzeige TC 20 (IE104) erfolgt durch Übermittlung der Nachricht IE06 und IE18, oder gegebenenfalls nur durch die IE18.

Eine negative Antwort auf die Suchanzeige oder eine weitere Datenanforderung erfolgt von der ersuchten Zollstelle durch die Nachricht IE106 – "Antwort auf die Suchanzeige".

Nach Erledigung der Suchverfahren bzw. Bereinigung etwaiger Unstimmigkeiten ist der Akt zu erledigen. Etwaige noch elektronisch zu versendende Nachrichten werden vom System automatisch erstellt. Die Verständigung des Sicherungsgebers hat wie bisher zu erfolgen, die entsprechende Eintragung hat unter Angabe des Datums in "Suchverfahren – Akt – Detailansicht" zu erfolgen.

5.3.3. Bearbeitung – Aufgaben der Bestimmungsstelle

Unter dem Menüpunkt "Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" werden all jene Fälle angezeigt, bei denen es sich um eine Anfrage im Rahmen des Suchverfahrens durch eine andere Zollstelle handelt. Diese Anzeige beinhaltet sowohl die eingelangte Nachricht als auch die MRN. Die Fälle sind über die Nachricht bzw. die MRN aufzurufen und die Nachricht wird im Detail angezeigt. Sollte es sich um eine Nachricht handeln, zu welcher bereits ein Akt besteht, wird die dazugehörige Aktenzahl angezeigt, sollte noch keine Aktenzahl zu einem Datensatz bestehen, ist ein Akt anzulegen.

Die in "Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" angezeigten Nachrichten werden auch bei den jeweiligen Einzelansichten der Akte angezeigt. Durch entfernen des Häckchens bei "Nachricht anzeigen" scheinen die Nachrichten bei "Suchverfahren – Bestimmung – eingelangte Nachrichten" nicht mehr auf, der Fall fällt aus dieser Aufstellung heraus. Die eingelangten Nachrichten werden nur mehr in der Einzelansicht beim jeweiligen Akt angezeigt

Über die Aktenübersicht gelangt man in "Suchverfahren – Akt – Detailansicht" , wo auch die einzelnen Nachrichten angezeigt werden. Im Falle einer negativen Antwort ist die entsprechende Nachricht "Negative Antwort auf TC 20 erstellen" zu versenden. Im Falle einer Anforderung von erforderlichen Zusatzangaben kann das durch Angabe der nachfolgend angeführten Codes und bei Code 5 und 6 zusätzlich durch einen Zusatztext erfolgen.

1	Genaue Beschreibung der Waren
2	Kopie der Rechnung
3	Kopie des Beförderungspapiers (z.B. AWB; CMR)
4	Name/Adresse des Gestellungspflichtigen
5	Folgende zusätzliche Informationen

6	Folgende zusätzliche Dokumente

Bei positiver Beantwortung der Suchanzeige sind entsprechende Nachrichten zu versenden.

Diese Nachrichten können vorerst nur in der NCTS Anwendung ZEUS verschickt werden, und zwar

Wenn noch keine Nachricht bezüglich des offenen Versandvorganges ergangen ist, ist unter dem Menüpunk "Abfertigung" "Bestimmung" die Erledigung des Versandvorganges nachträglich zu erfassen, es wird vom System die Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE06) und "Kontrollergebnisnachricht" (IE18) versandt.

Ist bereits eine Nachricht ergangen (z.B. IE06 ergangen, IE18 noch offen) ist der entsprechende Datensatz unter dem Menüpunkt "CCC", "Erneutes Senden von Nachrichten" zu erfassen.

Eine Nachsendung dieser Nachrichten in der Anwendung "e-zoll.at" wird nach Schaffung der Systemvoraussetzungen so bald als möglich erfolgen können.

5.3.4. Mahnmeldung TC 22

Die von den die Suchverfahren eingeleiteten Zollstellen zu erstellenden Mahnbriefe TC 22 (IE105) sind innerhalb der vorgegeben Frist von 3 Monaten mit der Nachricht "Mahnbrief (TC22) erstellen" (IE105) zu versenden. Diese Nachrichten ergehen an die jeweils vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle.

Im Anwendungsgebiet einlangende Mahnmeldungen (Mahnbrief TC 22, IE105) ergehen gleichzeitig an die ersuchte Zollstelle und an die vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle. Diese Aufgabe nimmt in Österreich der Fachbereich Zoll im Rahmen der Steuer- und Zollkoordination wahr.

5.3.5. Überwachung der Fristen

Zwecks Beachtung und Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind im System so genannte "Timer" vorgesehen. Die Sachbearbeiter werden nach Ablauf dieser Zeiträume auf die zu setzenden Maßnahmen erinnert:

- Für die Bearbeitung der eingelangten Suchanzeigen 10 Wochen nach Einlangen der Suchanzeige (um allfällig einlangende Nachrichten IE105-TC 22 zu vermeiden)

- für das Erstellen der Nachricht IE105 (TC 22) 90 Tage ab Eröffnung des Versandverfahrens,

- für die Verständigung des Sicherungsgebers 9 Monate ab Eröffnung des Versandverfahrens

- für die Vorschreibung der Abgaben neuneinhalb Monate ab Eröffnung des Versandverfahrens.

Bei Einleitung der erforderlichen Maßnahmen vor Ablauf der "Timer" werden diese automatisch vom System deaktiviert.

6. ANLAGEN

Anlage 1 Anhang 45/A Versandbegleitdokument

Anlage 1a Anhang 45/A Liste der Positionen

Anlage 2 Anhang 45/B Versandbegleitdokument Rückschein

Anlage 2a Anhang 45/B Liste der Positionen

Anlage 3 Anhang 18 Codes für die Kontrollergebnisse

Anlage 4 entfällt

Anlage 5 Begriffsbestimmungen und Übersetzung

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 1 Anhang 45/A

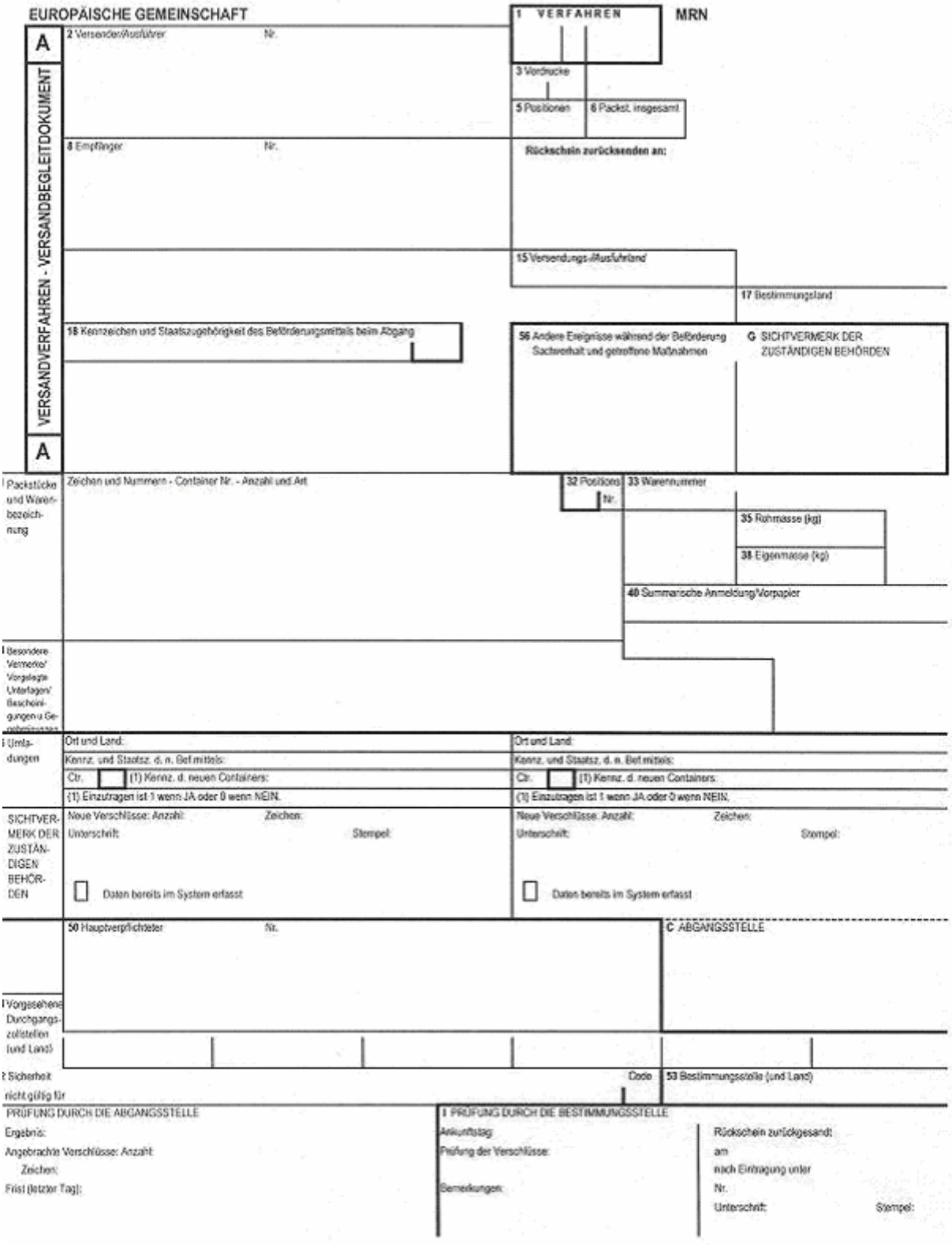

Anlage 1a Anhang 45/A

Liste der Positionen		OoDep:	MRN
Blatt	A	Date:	

Positions Nr. (32)	Zeichen / Nummern (31)	Anzahl / Art (31)	Container Nr. (31)	Warenbezeichnung (31)
Verfahren (1/3rd.)	Warennummer (33)	Sensible Waren Code (31)	Sensible Waren Menge (31)	Summarische Anmeldung Vorpapier (40)
Versendungs-/ Ausfuhrland (15a)	Bestimmungsland (17a)	Rohmasse (35) (kg)	Eigenmasse (38) (kg)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
Versender / Ausführer (2)			Empfänger (8)	

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 2 Anhang 45/B

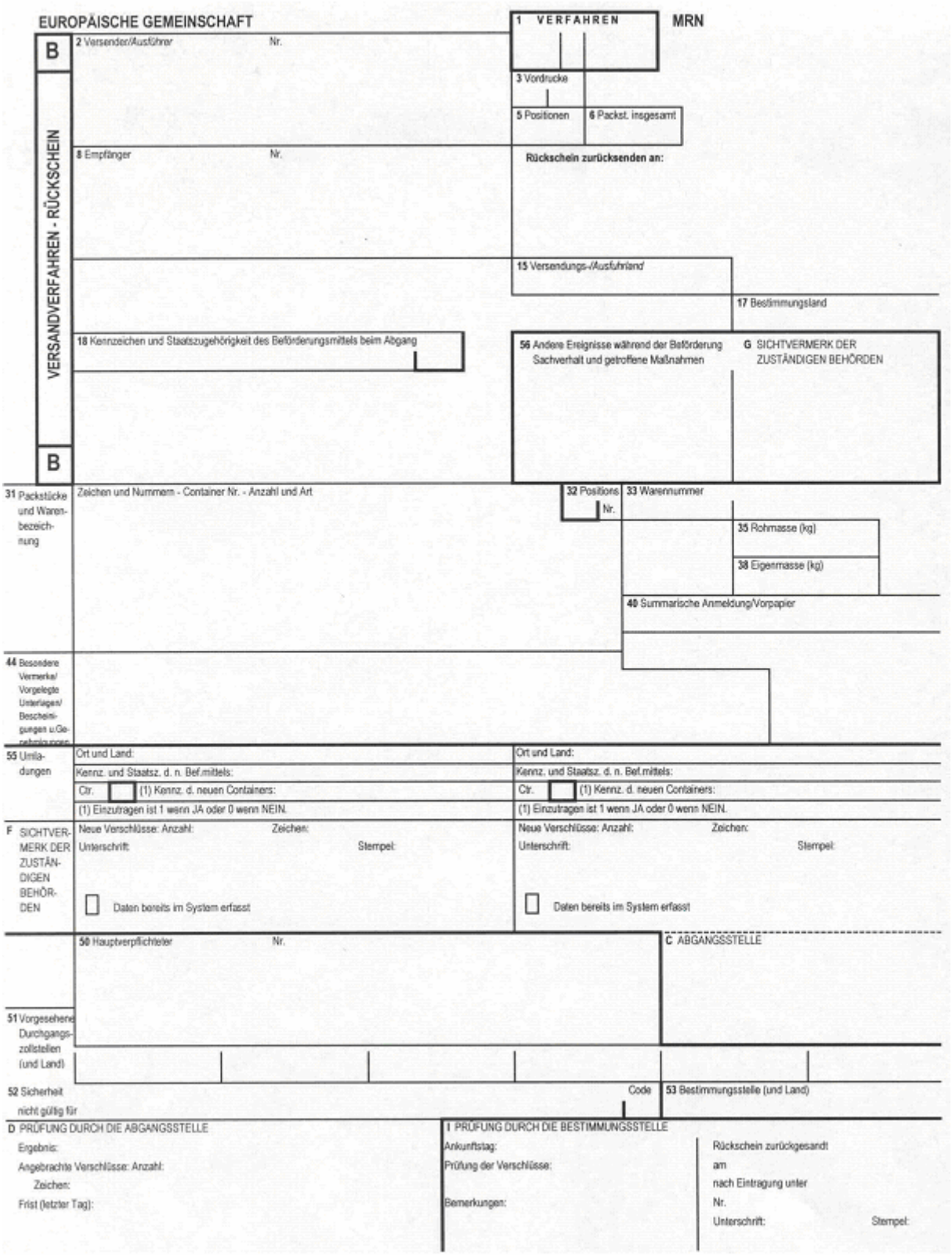

Anlage 2a Anhang 45/B

Liste der Positionen OoDep: MRN

Blatt B Date:

Positions Nr. (32)	Zeichen / Nummern (31)	Anzahl / Art (31)	Container Nr. (31)	Warenbezeichnung (31)
Verfahren (1/3rd.)	Warennummer (33)	Sensible Waren Code (31)	Sensible Waren Menge (31)	Summarische Anmeldung Vorpapier (40)
Versendungs-/ Ausfuhrland (15a)	Bestimmungsland (17a)	Rohmasse (35) (kg)	Eigenmasse (38) (kg)	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen (44)
Versender / Ausführer (2)			Empfänger (8)	

(n): entsprechende Nummer des Feldes im AccDoc

Anlage 3 Anhang 18

Konform	A1
als Konform angesehen	A2
Vereinfachte Verfahren	A3
Abgabenerhebung erfolgt	A5
Unstimmigkeiten	B1

Erläuterung zu Anlage 3:

Anführung der Codes bei

A1 Abgang und Bestimmung

A2 Abgang und Bestimmung

A3 Abgang

A5 Bestimmung

B1 Abgang und Bestimmung

Hinweis: Beim Abgang sollte der Code B1 möglichst nicht verwendet werden

Beispiele:

A1 Beförderungsmittel oder Packstück vorhanden und eventuelle Verschlüsse in Ordnung

Fristüberschreitung nachgesehen (Artikel 356 und 859 ZK-DVO)

Verschlussverletzung nachgesehen (Artikel 360 und 859 ZK-DVO)

oder alle sonstigen Nachsichten gem. Artikel 859 ZK-DVO

A2 nur papiermäßige Überprüfung

A3 für zugelassene Versender

A5 Mehrmengen oder Beiladungen, wenn zB Abgabenerhebung erfolgt oder weiteres Zollverfahren

B1 Fehlmenge, Verschlussverletzung, Fristüberschreitung nicht nachgesehen oder sonstige Unstimmigkeiten, die nicht nachgesehen werden. Alle Fälle, in denen bereits die Zollschuld entstanden ist und bescheidmäßig vorgeschrieben wird oder bei "Untersuchung eingeleitet".

Anlage 4 entfällt

Anlage 5 Begriffsbestimmung und Übersetzung

Die vorgegebenen eingedruckten Angaben in den einzelnen Feldern des Versandbegleitdokuments sind in englischer Sprache abgefasst. Zur Erläuterung sind die wichtigsten Angaben im Anhang angeführt.

NCTS	New Computerised Transit System	neues elektronisches Versandverfahren
OTS	Old Transit System	herkömmliches Versandverfahren
MRN	Movement Reference Number	NCTS Registriernummer
AccDoc	Accompanying Document	Versandbegleitdokument
LOI	List of items	Liste der Positionen
PLL	Paper loading list	Papierladeliste
IE	Information Exchange	elektronische Meldung
OoDep	Office of Departure	Abgangsstelle
OoDes	Office of Destination	Bestimmungsstelle
OoGua	Office of Guarantee	Stelle der Bürgschaftsleistung

© Bundesministerium für Finanzen

OoTra	Office of Transit	Durchgangszollstelle
CaoDep	Competent Authority of Country of Departure	Ausforschungsstelle
HAoDe	Higher Authority of the Office of Destination	Vorgesetzte Behörde der Bestimmungszollstelle
OoRec	Office of Recovery	(Zollschuld)Erhebungsstelle
NP	Normal Procedure	Normalverfahren
SP	Simplified Procedure	Vereinfachtes Verfahren
EEDoc	En route events document	Unterwegsereignisdokument
COL	Customs office list	Verzeichnis der Zollstellen
	en route event	Unterwegsereignis
	transhipment	Umladung
	incidents	Zwischenfälle
	binding itinerary	verbindliche Beförderungsroute
	diversion prohibited	Umleitungsverbot
	sensitive goods	sensible Waren
	cancellation	Stornierung
	principal	Hauptverpflichteter
	seals	Verschlüsse
	sealing by load	Raumverschluss
	sealing by unit	Packstückverschluss
	seals affixed	angebrachte Verschlüsse
	examination of seals	Überprüfung der Verschlüsse
	waiver	Befreiung
	satisfactory	konform
	differences	Unstimmigkeiten

excess	Mehrmenge
shortage	Fehlmenge
enquiries being made	Untersuchung eingeleitet
charges collected	Abgabenerhebung erfolgt
various	verschiedene
consignor	Versender
consignee	Empfänger
time limit date	Gestellungsfrist
date of arrival	Ankunftstag
commodity code	Tarifnummer
means of transport	Beförderungsmittel
acceptance date	Annahmedatum
declaration date	Erstellungsdatum
issueing date	Ausstellungsdatum
release date	Überlassungsdatum

© Bundesministerium für Finanzen